



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.08.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:41 Uhr
Ort:	Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Förthner, Johannes 1. Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Ammon, Johannes
Büchler, Christoph
Burgis, Wolfgang
Ehemann, Christoph
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi
Hummel, Birgit
Kuhr, Hans
Lang, Horst
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Scheiderer, Matthias
Schuh, Daniel
Weinländer, Monika
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Pfeifer, Sylvia
Pfeiffer, Stephanie
Rosa, Lisa Marie
Würflein, Christiane

Schriftführung

Krauß, Günter

Verwaltung

Meyer, Susanne
Pfeiffer, Markus
Rauscher, Elisabeth
Vogel-Fleischmann, Jana
Wilhelm, Milena

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Feistkorn, Sebastian

Ortssprecher

Pfeiffer, Joachim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|-------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/0065/2
026-2032 |
| 2 | 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung | BA/0067/2
026-2032 |
| 3 | 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | BA/0068/2
026-2032 |
| 4 | Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Abwägung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der 1. Auslegung | BA/0069/2
026-2032 |
| 5 | Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | BA/0070/2
026-2032 |
| 6 | 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 2. Auslegung | BA/0071/2
026-2032 |
| 7 | 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Feststellungsbeschluss | BA/0072/2
026-2032 |
| 8 | Bebauungsplan Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 2. Auslegung | BA/0073/2
026-2032 |
| 9 | Bebauungsplan Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Satzungsbeschluss | BA/0074/2
026-2032 |
| 10 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB; Aufstellung der Ortsabrundungssatzung "Ammerndorfer Weg" der Gemeinde Großhabersdorf | BA/0058/2
026-2032 |
| 11 | Schulverband Diethofen - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten - Änderung der Beschlusslage vom 10.06.2025 | FV/0016/2
026-2032 |
| 12 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten zwischen dem Schulverband Diethofen und dem Markt Diethofen | FV/0017/2
026-2032 |
| 13 | Bekanntmachungen | |
| 13.1 | Künftige Vorgehensweise bei verkehrsrechtlichen Anordnungen | BA/0077/2
026-2032 |
| 14 | Verschiedenes | |
| 14.1 | Altkleider-Container am Flavignac.Platz | |

1. Bürgermeister Johannes Förthner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen
--------------	--

Bauverwaltung:

- Vermietung der Liegenschaften Schulturnhalle, Musiksaal sowie Ballsporthalle
- Bewirtschaften der Liegenschaften Wartungen, Unterhalten usw.
- Angebotseinholung/ Beauftragung für Gegenstände, die im Haushalt 2026 vorgesehen sind
- Grundstücksgeschäfte und -angelegenheiten
- Berechnung Herstellungsbeiträge Entwässerung
- Vorbereitung Dokumente Kommunale Wärmeplanung
- Übernahme folgender Tätigkeiten aus dem Bereich Tiefbau
 - Erstellen Verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen & Brauchtumsveranstaltungen
 - Abnahme öffentlicher Flächen nach Verlegung von div. Versorgungsleitungen

Bauhof:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen)
- Durchführung/Koordinierung Deckenbauprogramm
- Verschiedene Beschaffungsvorgänge
- Grabenunterhalt
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Mäharbeiten in Grünflächen und Spielplätze
- Wirtschaftswege Unterhalt
- Straßenkontrolle, Bankette mähen
- Gießen

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 2	12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 1. Auslegung
--------------	---

Die in der beiliegenden Abwägungstabelle zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dietershofen wird durch den Marktgemeinderat zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

MGR Rudolph aufgrund persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 3	12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
--------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur Bauleitplanung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der SPCTRM Engineering GmbH.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

MGR Rudolph aufgrund persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 4	Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Abwägung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der 1. Auslegung
--------------	--

Die in der beiliegenden Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach“ aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach“ wird durch den Marktgemeinderat zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

MGR Rudolph aufgrund persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5	Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach"; Beratung und Billigung des Entwurfs sowie Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
--------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur Bauleitplanung des Bebauungsplanes „Sondergebiet erneuerbare Energien Oberschlauersbach“ der SPCTRM Engineering GmbH.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke:

MGR Rudolph aufgrund persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6	11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 2. Auslegung
--------------	---

Die in der beiliegenden Abwägungsübersicht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dietershofen wird durch den Marktgemeinderat zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 7	11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Feststellungsbeschluss
--------------	---

Beschlussvorschlag:

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ in der Fassung vom 11.08.2026 wird hiermit durch den Marktgemeinderat des Marktes Dietershofen festgestellt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt Ansbach zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 8	Bebauungsplan Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Abwägung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der 2. Auslegung
--------------	--

Die in der beiliegenden Abwägungsübersicht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ aufgeführten Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ wird durch den Marktgemeinderat zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 9	Bebauungsplan Sondergebiet "Batteriespeicher Neudorf"; Satzungsbeschluss
--------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ in der Fassung vom 11.08.2026, bestehend aus einem zeichnerischen Teil (Planblatt) sowie einer Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

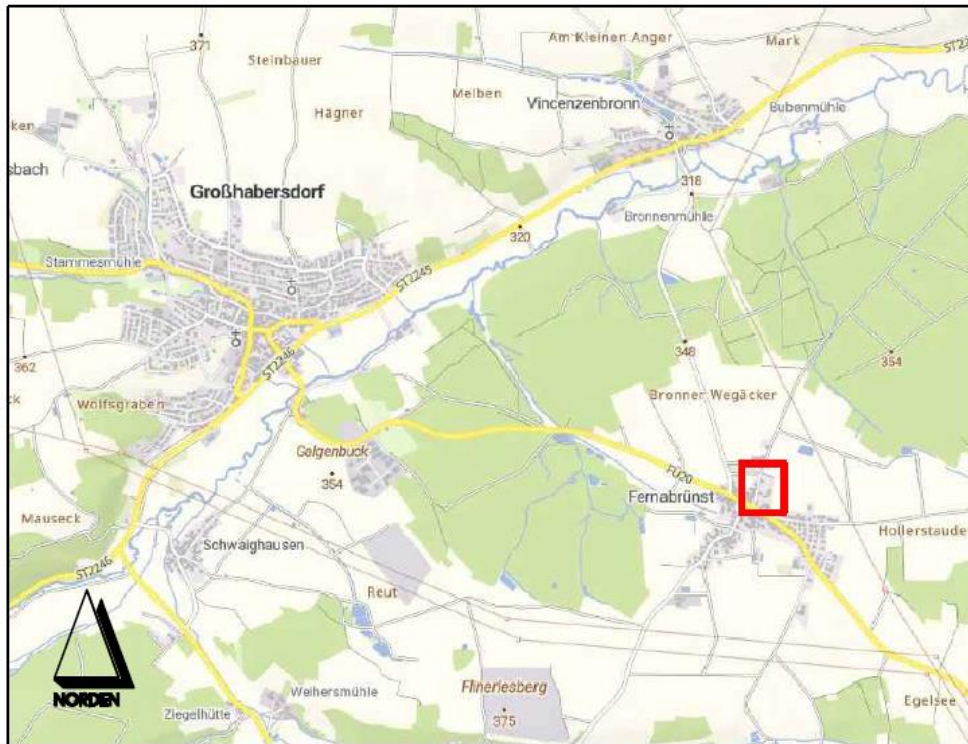
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ auszufertigen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Batteriespeicher Neudorf“ in der Fassung vom 11.08.2026 tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 10	Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB; Aufstellung der Ortsabrundungssatzung "Ammerndorfer Weg" der Gemeinde Großhabersdorf
---------------	--

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Ammerndorfer Weg“.

Der Erlass der Satzung ist zur Klarstellung und Abrundung des Ortsrandes von Fernabrünst erforderlich. Durch den Erlass der Satzung soll die vorhandene Bebauung und die, die Gebäude umgebenden, Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs, durch Einbeziehung in den Innenbereich planungsrechtlich gesichert und der gebietsverträglichen Nutzung als Lagerfläche für einen nicht störenden Gewerbebetrieb zugeführt werden.



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG 'AMMERNDORFER WEG'

GELTUNGSBEREICH: FL-ST-NR. 3 (TEILFLÄCHE, 3/1, 3/2, 191 UND 192 (TEILFLÄCHE))

GEMEINSCHAFT FARNBRÜNST

M = 1 : 1000



Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Dietenhofen durch die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Ammerndorfer Weg“ nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung „Ammerndorfer Weg“ der Gemeinde Großhabersdorf.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 11	Schulverband Dietenhofen - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten - Änderung der Beschlusslage vom 10.06.2025
---------------	---

Im Rahmen der Beschlussfassung vom 10.06.2025 hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Regelung der Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten zwischen dem Schulverband und dem Markt Dietenhofen auf Grundlage eines Entwurfs eines Schreibens zu treffen, das der damaligen Sitzungsvorlage beigefügt war.

Dieses Schreiben diene der Dokumentation der zwischen den Beteiligten abgestimmten Inhalte, war jedoch nicht als rechtsverbindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausgestaltet.

Im Zuge der weiteren rechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass die beabsichtigte Regelung zweckmäßigerweise in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu schließen ist.

Der Grundsatzbeschluss vom 10.06.2025 bleibt unberührt. Abweichend hiervon soll nicht das damalige Schreiben, sondern die als Anlage zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung die verbindliche Rechtsgrundlage bilden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stellt klar, dass die im Beschluss vom 10.06.2025 vorgesehene Regelung der Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten nicht auf Grundlage des damaligen Entwurfs eines Schreibens, sondern auf Grundlage der als Anlage zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt.

Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 10.06.2025 unverändert bestehen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten zwischen dem Schulverband Dietenhofen und dem Markt Dietenhofen
---------------	---

Wie im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargestellt, soll zwischen dem Schulverband Dietenhofen und dem Markt Dietenhofen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten abgeschlossen werden.

Der Markt erbringt für den Schulverband aufgrund der Verbandssatzung die Kassengeschäfte sowie die laufenden Verwaltungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Haushaltsplanung, die Kassenführung sowie die Erstellung der Jahresrechnung.

Darüber hinaus werden IT-Leistungen, insbesondere durch den Einsatz eines Systemadministrators EDV,

für den Schulverband erbracht.

Die Leistungen erfolgen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Zur Regelung der Kostenerstattung schließen die Beteiligten auf Grundlage von Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie Art. 37 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 ff. KommZG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten

zwischen

dem Schulverband Dietenhofen,
vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Armin Pfister,

-nachfolgend Schulverband-

und

dem Markt Dietenhofen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Förthner,

-nachfolgend Markt-

Präambel

Der Markt erbringt für den Schulverband aufgrund der Verbandssatzung die Kassengeschäfte sowie die laufenden Verwaltungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Haushaltsplanung, die Kassenführung sowie die Erstellung der Jahresrechnung.

Darüber hinaus werden IT-Leistungen, insbesondere durch den Einsatz eines Systemadministrators EDV, für den Schulverband erbracht.

Die Leistungen erfolgen ausschließlich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

Zur Regelung der Kostenerstattung schließen die Beteiligten auf Grundlage von Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie Art. 37 des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Markt übernimmt für den Schulverband die laufenden Verwaltungsaufgaben gemäß Verbandssatzung.

(2) Der Markt stellt dem Schulverband zusätzlich IT-Leistungen durch den Systemadministrator EDV zur Verfügung.

§ 2

Grundsatz der Kostenerstattung

(1) Der Schulverband erstattet dem Markt die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden notwendigen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Personal- und Sachkosten.

(2) Die Erstattung erfolgt in Form einer jährlichen Verwaltungsumlage nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Die Verwaltungsumlage umfasst insbesondere:

- anteilige Personalkosten,
- angemessene Verwaltungsgemeinkosten,
- Arbeitsplatzkosten,
- IT-bezogene Personalkosten.

§ 3

Ermittlung der Personalkosten

(1) Als Personalkosten gelten die tatsächlichen Bruttopersonalkosten der beim Markt beschäftigten Mitarbeiter, insbesondere Grundentgelt, Zulagen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Versorgungsumlagen.

(2) Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt entsprechend den jährlich zu ermittelnden zeitlichen Arbeitsanteilen der jeweils für den Schulverband tätigen Beschäftigten.

(3) Die Arbeitsanteile sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(4) Für den Systemadministrator EDV wird bis auf Weiteres ein Anteil von 20 v. H. der Bruttopersonalkosten angesetzt (Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.02.2021). Der Anteil wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, überprüft und bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung entsprechend angepasst.

§ 4

Verwaltungsgemeinkosten und Arbeitsplatzkosten

(1) Neben den Personalkosten werden angemessene Verwaltungsgemeinkosten sowie Arbeitsplatzkosten berücksichtigt.

(2) Die Ermittlung erfolgt nach den Grundsätzen der kommunalen Kosten- und Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der in der kommunalen Haushaltswirtschaft anerkannten Grundsätze und der hierzu ergangenen Empfehlungen der überörtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Die konkret angewandten Berechnungsgrundlagen, Umlageschlüssel und Pauschalen sind jährlich in der Abrechnung nachvollziehbar darzustellen und als Anlage beizufügen.

(4) Die Umlage erfolgt entsprechend den nach § 3 ermittelten Arbeitsanteilen.

§ 5

Abrechnung, Abschlüsse und Prüfungsrechte

(1) Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich; das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.–31.12.).

(2) Die Abrechnung ist spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

(3) Der Markt ist berechtigt, während des laufenden Haushaltsjahres angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(4) Dem Schulverband sowie den zuständigen Prüfungsorganen ist Einsicht in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen zu gewähren.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach Maßgabe des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) künftig der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die Kostenerstattung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7 Anpassung bei organisatorischen Änderungen

(1) Bei wesentlichen organisatorischen oder strukturellen Änderungen beim Markt, die Auswirkungen auf die Kostenermittlung haben, sind die Berechnungsparameter im gegenseitigen Einvernehmen anzupassen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Anpassung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und unter Berücksichtigung der bisher angewandten Berechnungsmaßstäbe und Kostenverteilungen.

§ 8 Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt hinsichtlich der bereits tatsächlich erbrachten Leistungen ab diesem Zeitpunkt, soweit diese Leistungen nachweislich erbracht wurden und hierfür im betreffenden Haushaltsjahr veranschlagt oder durch Haushaltsvermerke bzw. vorhandene Haushaltsmittel gedeckt waren.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Im Falle der Kündigung erfolgt eine geordnete Abwicklung einschließlich Schlussabrechnung und Übergabe der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Klärung auf dem Verwaltungsweg.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

§ 11 Auslegung und Vollzug

Bei Auslegungsfragen verpflichten sich die Beteiligten, eine einvernehmliche Klärung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herbeizuführen.

Dietenhofen, den xxx

.....
Schulverband Dietenhofen
Armin Pfister
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

.....
Markt Dietenhofen
Johannes Förthner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Schulverband und dem Markt über die Erstattung von Verwaltungs- und IT-Kosten zu.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage einer jährlichen Verwaltungsumlage gemäß der vorstehenden Regelungen.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung ggf. mit redaktionellen oder klarstellenden Änderungen ohne inhaltliche Abweichung abzuschließen und zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 13 Bekanntmachungen

TOP 13.1 Künftige Vorgehensweise bei verkehrsrechtlichen Anordnungen

Um eine klare und einheitliche Verfahrensstruktur für die Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen sowie erforderlichen Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sicherzustellen, wurden durch die Verwaltung folgende Verfahrensschritte ausgearbeitet:

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Baustellen/Baumaßnahmen durch Baufirmen

Die bisherige Verfahrensstruktur wird beibehalten (Antrag auf VRAO mit RSA-Nachweis, Beschilderung durch Baufirma). Es werden Gebühren erhoben.

Baumaßnahmen/Umbaumaßnahmen durch Grundstückseigentümer, die den öffentlichen Verkehrsgrund einnehmen

- Alt. 1: Der Grundstückseigentümer reicht den Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Bauverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen (Lageplan, evtl. Beschilderungsplan, wenn vorhanden: RSA-Zertifikat) ein. Da Privatpersonen in der Regel nicht über ein RSA-Zertifikat verfügen, ist dessen Vorlage nicht erforderlich. In der Anordnung wird jedoch als Auflage festgelegt, dass der Antragsteller für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstelle verantwortlich ist. Zudem hat der Antragsteller sicherzustellen, dass das Aufstellen der Verkehrszeichen ordnungsgemäß erfolgt.
- Alt. 2: Die ausführende Baufirma reicht den Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Bauverwaltung ein. Das RSA-Zertifikat ist mit dem Antrag vorzulegen. Die im Erlaubnisbescheid für Privatpersonen enthaltene Auflage entfällt. Die Umsetzung der genehmigten Verkehrsführung sowie das Aufstellen der Verkehrszeichen und Absperrungen erfolgen durch die Baufirma.

Für beide Alternativen werden Gebühren erhoben.

Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund der Gemeinde

Veranstaltungen durch Vereine ohne Eintrittsgelder

Der Veranstalter reicht den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (inkl. Lageplan und Veranstalterhaftpflichtversicherung) bei der Bauverwaltung des Marktes Dietershofen (Straßenverkehrsbehörde) ein.

Die erforderliche Beschilderung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof.

Es werden keine Gebühren erhoben.

Veranstaltungen durch Vereine mit Eintrittsgeldern

Der Veranstalter reicht den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (inkl. Lageplan und Veranstalterhaftpflichtversicherung) bei der Bauverwaltung des Marktes Dietershofen (Straßenverkehrsbehörde) ein.

Da Privatpersonen oder Veranstalter häufig nicht über ein RSA-Zertifikat verfügen, ist dessen Vorlage grundsätzlich nicht erforderlich. In der Erlaubnis wird jedoch als Auflage festgelegt, dass der Veranstalter für die ordnungsgemäße Sicherung des Veranstaltungsbereichs verantwortlich ist. Sofern eine verkehrsrechtliche Sicherung erforderlich ist, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass das Aufstellen der Verkehrszeichen ausschließlich durch Personen mit gültiger RSA-Zertifizierung erfolgt.

Die erforderliche Beschilderung erfolgt durch den Verein bzw. Veranstalter.

Es werden keine Gebühren erhoben, außer es liegt ein größerer Aufwand vor (z. B. durch Beteiligung weiterer Behörden).

Bei Veranstaltungen auf Kreisstraßen ist der Antrag unter Vorlage eines gültigen RSA-Zertifikates direkt beim Landratsamt Ansbach einzureichen. Hierbei fallen Gebühren an, die durch den Verein zu tragen sind.

Veranstaltungen durch Privatpersonen oder Firmen

Der Veranstalter reicht den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (inkl. Lageplan und Veranstalterhaftpflichtversicherung) bei der Bauverwaltung des Marktes Dietershofen (Straßenverkehrsbehörde) ein.

Da Privatpersonen oder Veranstalter häufig nicht über ein RSA-Zertifikat verfügen, ist dessen Vorlage grundsätzlich nicht erforderlich. In der Erlaubnis wird jedoch als Auflage festgelegt,

dass der Veranstalter für die ordnungsgemäße Sicherung des Veranstaltungsbereichs verantwortlich ist. Sofern eine verkehrsrechtliche Sicherung erforderlich ist, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass das Aufstellen der Verkehrszeichen ausschließlich durch Personen mit gültiger RSA-Zertifizierung erfolgt.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen und Absperrungen erfolgen durch den Antragsteller.

Es werden Gebühren erhoben.

Bei Veranstaltungen auf Kreisstraßen ist der Antrag unter Vorlage eines gültigen RSA-Zertifikates direkt beim Landratsamt Ansbach einzureichen. Hierbei fallen Gebühren an, die durch den Verein zu tragen sind.

Allgemein

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 bis 14 Kalendertage ab Eingang eines vollständigen Antrags.

Die Anträge können künftig der Homepage des Marktes Diethenhofen entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, Verkehrszeichen einschließlich Befestigungsmaterial sowie Fußplatten und Baken beim Bauhof als entgeltliche Leihgabe zu erhalten. Es ist zu beachten, dass der Betrieb des gemeindlichen Bauhofes durch das Verleihen der Beschilderung nicht eingeschränkt werden darf. Ist eine Leihgabe erforderlich, ist diese bei der Bauverwaltung anzuzeigen.

MGR Martin Zwingel findet die nunmehr beabsichtigte Vorgehensweise für alle Beteiligten gut und Zweiter Bürgermeister Wolfgang Burgis regt an, den Betreffenden in den dazugehörigen Dokumenten noch mitzuteilen, dass der Bauhof die Beschilderung durchführe, der Antragsteller dies aber nochmal abschließend kontrolliert und letztlich die Verantwortung hierüber hat.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 14 Verschiedenes

TOP 14.1 Altkleider-Container am Flavignac.Platz

Erster Bürgermeister Johannes Förthner teilt hierzu mit, dass die sich gegenüber dem Rot-Kreuz-Heim befindlichen Altkleidercontainer des Bayerischen Roten Kreuzes aufgrund der schon lange bekannten und unschönen Umstände nunmehr in den gemeindlichen Wertstoffhof in der Industriestr. 27 platziert werden sollen. Aufgrund der nun nur noch während der regulären Öffnungszeiten möglichen Anlieferung erhoffe man sich deutlich weniger Missstände in Bezug auf eine ordnungsgemäße Entsorgung.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johannes Förthner um 19:41 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Johannes Förthner
Erster Bürgermeister

Günter Krauß
Schriftführung